

Felix Welti

INKLUSIVE BILDUNG ALS MENSCHENRECHT UND STAATENPFLICHT

I. EINFÜHRUNG

Zwei Entscheidungen vom September 2020 geben dem Menschenrecht auf inklusive Bildung neue Aufmerksamkeit: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der Rechtsache G.L. gegen Italien mit Urteil vom 10. September 2020 der Beschwerde einer 2004 geborenen jungen Frau mit Autismus (G.L.) über die Bedingungen ihres Schulbesuchs auf einer Grundschule in Eboli in den Jahren 2010 bis 2012 stattgegeben.¹ Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ausschuss) hat in einer Entscheidung vom 30. September 2020 der Beschwerde eines 1999 geborenen jungen Mannes mit Down-Syndrom (Rubén) und seines Vaters über die Bedingungen seines Schulbesuchs in León in den Jahren 2010 und 2011 Recht gegeben.²

Beide Entscheidungen befassen sich mit der Gestaltung des Besuchs von Kindern mit Behinderungen auf Regelschulen. Jeweils wurden bereits von den Gerichten der verantwortlichen Staaten Italien und Spanien Mängel festgestellt und einem Vorbehalt des Möglichen bei knappen Haushaltsmitteln und Personalressourcen gegenübergestellt. Sowohl der EGMR als auch der Ausschuss haben das Recht von Kindern mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen zum Besuch einer Regelschule und die Pflicht der Staaten zur inklusiven Ausgestaltung des Schulsystems betont und das Handeln der Staaten in den jeweiligen Einzelfällen als unzureichend angesehen. Insbesondere die EGMR-Entscheidung zeigt dabei die Herausbildung gemeinsamer Maßstäbe.

Der Entscheidung des EGMR liegt zu Grunde, dass nach italienischem Recht

Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen und ihnen dazu Leistungen zustehen, darunter qualifizierte Assistenz (EGMR Nr. 17, 18).³ Dem Kind G.L. (mit Autismus) wurde diese Assistenz seit der Vorschule geleistet, während der ersten zwei Grundschuljahre jedoch nicht. Die Eltern finanzierten die Assistenz teilweise selbst. Die verantwortliche Region Kampanien verwies auf eine Kürzung der staatlichen Haushaltsmittel. Das Verwaltungsgericht sah darin eine Rechtfertigung, die Assistenz nicht zu leisten. Der italienische Staatsrat als Rechtsmittelinstanz bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Der EGMR sah im Handeln des italienischen Staates einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 14 EMRK in Verbindung mit dem Recht auf Bildung aus dem ersten Zusatzprotokoll zur EMRK. Der Gerichtshof machte deutlich, dass er die UN-BRK zur Auslegung der EMRK heranzieht und inklusive Bildung für das am besten geeignete Mittel zur Sicherung dieser Rechte hält.

Die Entscheidung des Ausschusses basiert darauf, dass nach spanischem Recht Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen und dabei Assistenz erhalten. Das Kind Rubén (mit Down-Syndrom) hatte bereits drei Jahre die Grundschule mit Assistenz erfolgreich besucht. Im vierten Jahr kam es zu Vorfällen mit einem Betreuer und einer Lehrerin. Zeitweise wurde keine Assistenz geleistet. Wegen der Konflikte und Schwierigkeiten gab es verschiedene Stellungnahmen zur weiteren schulischen Laufbahn des Jungen. Die Provinzdirektion für Bildung León entschied, Rubén auf ein Sonderbildungszentrum zu verweisen. Die Eltern klagten dage-

gen beim Verwaltungsgericht. Dies sah den Gleichheitssatz als nicht einschlägig an, da er nicht mit den anderen Kindern vergleichbar sei, und urteilte, dass die bisherige Schule ihn nicht unterstützen könne, weil ihre Mittel „diejenigen sind, die es sind, und nicht andere“. Die Berufung beim Obersten Gerichtshof von Kastilien und León bestätigte diese Entscheidung. Das Spanische Verfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sahen die dagegen gerichteten Beschwerden als unzulässig an. Der Ausschuss sah eine Verletzung des Rechts auf Bildung nach Art. 24 UN-BRK und der Verpflichtung Spaniens zur effektiven Umsetzung der Konvention aus Art. 4 UN-BRK sowie weiterer Rechte.

II. ZEITKONTEXT

Bemerkenswert ist, dass beide Entscheidungen einen ähnlichen Entwicklungsstand des Bildungswesens und seiner Konflikte zeigen: Inklusiver Schulbesuch von Kindern mit Behinderungen ist vorgesehen, als Regelfall anerkannt und wird mit Vorkehrungen – hier jeweils auch qualifizierte Assistenz – unterstützt. Der rechtliche Konflikt macht sich jeweils an Situationen fest, in denen diese Unterstützung auf Barrieren stößt, seien es fehlende Haushaltsmittel, nicht hinreichend qualifiziertes Personal oder individuelle Schwierigkeiten in der Entwicklung des Kindes, die mit den bisherigen Mitteln nicht bewältigt werden können. Damit dürften die Entscheidungen durchaus typisch für die Entwicklung in vielen Ländern Europas sein und sollten beachtet und diskutiert werden,

Möglicherweise ist es nicht ganz zufällig, dass in beiden Konflikten die nationalen Gerichte in Italien und Spanien darauf beharrten, dass von den Behörden und Schulen wegen knapper Ressourcen nicht viel verlangt werden könne. Gerade die erste Hälfte des letzten Jahrzehnts war in den Ländern Südeuropas davon geprägt, dass die öffentlichen Haushalte wegen der Finanzkrise und der Eurokrise unter großem Druck von Kosteneinsparungen standen.⁴ Umso wichtiger ist, dass die beiden Entscheidungen nun – mit zeitlichem Abstand, aber vielleicht zu Beginn einer neuartigen Krise – das Verhältnis der Menschenrechte zu den „Mitteln, die es sind, und nicht andere“ beleuchten.

III. RECHTSWEGE

Die Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 34 EMRK) ist nicht allgemein als ein Rechtsweg bei möglichen Benachteiligungen wegen einer Behinderung bekannt. Das liegt wohl vor allem daran, dass die EMRK und ihre Zusatzprotokolle keine explizite Regelung zu Menschen mit Behinderungen beinhalten. Gleichwohl hat der EGMR bereits in den letzten Jahren mehrere wichtige Entscheidungen dazu gefällt, namentlich in den Rechtssachen *Cam* gegen die Türkei⁵ und *Enver Sahin* gegen die Türkei⁶, die sich jeweils mit Benachteiligungen beim Hochschulzugang befassten. Der EGMR betrachtet Behinderung als „sonstigen Status“ im Sinne des Gleichheitsrechts nach Art. 14 EMRK. Der Gleichheitssatz wird nur im Anwendungsbereich anderer Rechte der Konvention angewandt. Zu diesen gehört – als einziges der sozialen Menschenrechte des Internationalen Pakts über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte – das in Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls verankerte Recht auf Bildung. Der EGMR hat mit der Entscheidung *G.L.* erneut deutlich gemacht, dass er die EMRK im Kontext der UN-BRK auslegt (Ziffern 26, 53, 62). Die Individualbeschwerde kann nach Erschöp-

fung des innerstaatlichen Rechtswegs erhoben werden, kann also einen innerstaatlichen Verfassungsrechtsweg ergänzen, wenn er erfolglos war, oder ersetzen, wo er nicht oder nicht zu diesem Recht vorhanden ist. Der EGMR kann nationale Gesetze, Gerichts- und Behördenentscheidungen nicht unmittelbar aufheben, sondern nur Entschädigungen zusprechen (Art. 41 EMRK). Die Vertragsstaaten der EMRK haben sich aber ausdrücklich zur Befolgung der Urteile verpflichtet (Art. 45 EMRK). In Deutschlands hat das BVerfG entschieden, dass nationale Gerichte die Rechtsprechung des EGMR beachten müssen, wenn sie das deutsche Recht einschließlich der Grundrechte völkerrechtsfreundlich auslegen.⁷

Die Beschwerde zum Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kann in allen Staaten erhoben werden, die das Fakultativprotokoll zur UN-BRK ratifiziert haben. Sie ermöglicht eine Prüfung am Maßstab der UN-BRK. Der Ausschuss kann Entscheidungen nationaler Gerichte und Behörden nicht aufheben und auch nicht verbindlich Entschädigungen zusprechen. Nach Art. 5 des Fakultativprotokolls kann er nur Vorschläge und Empfehlungen an den Vertragsstaat aussprechen.

Wird die Prüfung eines Falls am Maßstab des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung angestrebt, so ist also die Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK der „stärkere“ Rechtsbehelf. Zu beachten ist, dass Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK die Individualbeschwerde als unzulässig ansieht, wenn sie schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält. Eine ähnliche Regelung enthält auch Art. 2c des UN-BRK-Fakultativprotokolls für den Fall, dass dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbelegungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird. Der Ausschuss hat im Fall *Rubén* das Verfahren gleichwohl für zulässig gehalten, obwohl der EGMR eine Individualbeschwerde wegen des gleichen

Sachverhalts als unzulässig abgelehnt hatte (Ausschuss Nr. 2.17.; 7.2.). Er begründet dies damit, nicht sicher feststellen zu können, ob die Beschwerde in der Sache geprüft worden sei. Dass EGMR und Ausschuss in der gleichen Sache angerufen werden, kann also im Einzelfall erfolgreich sein, in der Regel aber nicht.

IV. MASSTÄBE

In beiden Entscheidungen wird verdeutlicht, dass das individuelle Recht von Kindern mit Behinderungen auf Bildung systematisch zu verknüpfen ist mit der Pflicht der Staaten, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen. Damit ist zu prüfen, ob innerhalb des Regelschulsystems gleiche Chancen bestehen, das Recht auf Bildung zu verwirklichen. Die Verweisung in Sondereinrichtungen – wie im spanischen Fall *Rubén* – ist damit keine, jedenfalls keine gleichwertige Alternative zum Regelschulbesuch. Behinderung ist keine Rechtfertigung für negativ wirkende Ungleichbehandlung. Das gleiche Recht auf den Besuch der Regelschule bedeutet im Lichte von Art. 5 UN-BRK, der zur Auslegung von Art. 14 EMRK herangezogen wird, auch das Recht auf angemessene Vorkehrungen (EGMR Nr. 62). Gleichbehandlung durch angemessene Vorkehrungen ist der Schlüssel zum Benachteiligungsschutz im Bereich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte.⁸

Der EuGH hat die Bedeutung angemessener Vorkehrungen für das diskriminierungsfreie Recht auf Arbeit in mehreren Entscheidungen aufgezeigt.⁹ Der EGMR verdeutlicht sie nun nach den Entscheidungen *Cam* und *Enver Sahin* für die Hochschulbildung in der Entscheidung *G.L.* für die Schule und zeigt damit, dass das gleiche Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungswesen nicht nur theoretisch eine Angelegenheit des internationalen Rechts ist, sondern auch in dessen Foren eingefordert werden kann. Das ist auch deshalb bedeutsam, weil das Bildungswesen nicht

Die Reha-Definition der DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) hat unter Beteiligung aller ihrer Mitgliedergruppen und ausgewiesener Reha-Experten ihre Definition des Begriffs „Rehabilitation“ eingehend diskutiert und am 19.02.2020 im Hauptvorstand beschlossen.

Die Reha-Definition der DVfR lautet:

Rehabilitation fördert Menschen mit bestehender oder drohender Behinderung.

Ziel ist die Stärkung von körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Sie umfasst medizinische, therapeutische, pflegerische, soziale, berufliche, pädagogische oder technische Angebote einschließlich der Anpassung des Umfelds der Person.

Rehabilitation ist ein an individuellen Teilhabezielen orientierter und geplanter, multiprofessioneller und interdisziplinärer Prozess.

Sie achtet das Recht auf Selbstbestimmung.

Erläuterungen

Der erste Satz beschreibt, um wen es bei der Rehabilitation geht, nämlich um alle Menschen mit bestehender oder chronischer Behinderung, unabhängig davon, ob sie als „schwerbehindert“ anerkannt sind. Deshalb gehören auch die Mehrzahl der chronisch kranken Menschen und z. B. pflegebedürftige Menschen zu den Personen, für die Rehabilitation wichtig ist.

Das Ziel der Rehabilitation wird im zweiten Satz formuliert. Es geht sowohl um die Stärkung von Fähigkeiten als auch um Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. § 1 SGB IX nennt Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Ziel der Leistungen zur Teilhabe. Die Satzung der DVfR spricht ebenfalls von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Der dritte Satz der Definition macht deutlich, was alles zur Rehabilitation gehört. Einerseits ein breites Spektrum von Leistungsangeboten, andererseits aber auch die Stärkung fördernder und die Verminderung hemmender Kontextfaktoren („Anpassung des Umfelds der Person“). Damit bezieht sich die Definition auch auf die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Im vierten Satz werden zentrale Merkmale des Rehabilitationsprozesses genannt: Er richtet sich an den je individuellen Rehabilitations- bzw. Teilhabezielen aus und besteht aus dem Zusammenwirken von Elementen ganz unterschiedlicher Disziplinen und verschiedener Berufsgruppen.

Der fünfte Satz schließlich betont die Bedeutung der Selbstbestimmung nicht nur als Ziel der Rehabilitation, sondern auch für die Durchführung der Rehabilitation.

nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern auf dezentralen und föderalen Entscheidungen beruht, die auf den ersten Blick weit entfernt von der nationalen und internationalen Ebene zu sein scheinen, mögen auch deren Entscheidungen – wie die EU-weite Austeritätspolitik – sich noch in den letzten regionalen Bildungsbudgets niederschlagen.

Relevant für die Herausbildung eines klaren Verständnisses von Behinderung und Menschenrechten ist, dass die Entscheidungen sich am Rechtsbegriff der angemessenen Vorkehrungen und in deren Beschreibung an Begriffen wie Assistenz orientieren. Damit wird deutlich, dass schulische Chancengleichheit

nicht untrennbar mit sonderpädagogischen Bedarfen, Interventionen oder Institutionen verbunden ist, sondern mit individuell zu findenden Vorkehrungen, die spezifisch pädagogischer Art sein können. Für den Bildungsbereich ist die Lösung von einem allein pädagogisch definierten Behinderungsverständnis nicht weniger wichtig als für andere Lebensbereiche die Lösung von einem medizinisch dominierten Verständnis von Behinderung.

Bemerkenswert ist auch, wie der EGMR und der Ausschuss sich mit den von den italienischen und den spanischen Gerichten akzeptierten Argumenten eines Vorbehalts des Mögli-

chen befassen. Der Maßstab angemessener Vorkehrungen impliziert durchaus, dass geforderte Vorkehrungen unangemessen teuer und aufwändig sein könnten. Doch reicht die bloße Behauptung fehlender Ressourcen nicht aus. Der EGMR führt aus, dass für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie Kinder mit Behinderungen der Ermessensspielraum der Staaten deutlich eingeschränkt ist und die Entscheidungen, die sie betreffen, besonderer Sorgfalt bedürfen (EGMR Nr. 54). Angesichts dessen, dass in Italien ein Anspruch auf qualifizierte Assistenz besteht und einer nicht hinreichend dokumentierten Suche nach Lösungen, sah der Ge-

richtshof, dass die gebotene Sorgfalt im Falle G.L. nicht angewandt worden war (EGMR Nr. 65, 66). Den gleichen Maßstab legt der Ausschuss an, wenn er ausführt, dass der Vertragsstaat keine eingehende und detaillierte Untersuchung der Bildungsbedürfnisse von Rubén angewandt habe (Ausschuss Nr. 8.2., 8.3.). Der Ausschuss verknüpft hier auch seine kritischen Befunde über das spanische Bildungssystem im Allgemeinen aus dem Staatenberichtsverfahren mit der Würdigung des Einzelfalles (Ausschuss Nr. 8.5., 8.6.). Hier wird das Verhältnis von individuellen Menschenrechten und auf das Bildungssystem im Ganzen bezogenen Staatenpflichten deutlich.

V. UND DEUTSCHLAND?

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gelten die UN-Behindertenrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention, das Grundgesetz und viele Landesverfassungen beinhalten ein Benachteiligungsverbot wegen Behinderung. Die Schulgesetze enthalten – in unterschiedlicher Intensität – Regelungen zum Vorrang des inklusiven Schulbesuchs von Kindern mit Behinderungen.¹⁰ Im Staatenberichtsverfahren hat der Ausschuss zuletzt 2015 Defizite bei der Realisierung von Art. 24 UN-BRK festgehalten.¹¹ Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits 1997 mit der Verfassungsbeschwerde eines 13-jährigen Mädchens mit Spina Bifida befasst, das zunächst erfolgreich mit Assistenz und Förderunterricht eine reguläre Grundschule besucht hatte.¹² Nachdem sie auf eine Integrierte Gesamtschule in Göttingen gewechselt war, entschied die Bezirksregierung Braunschweig, dass sie auf eine Sonderschule für Körperbehinderte überwiesen wurde, weil die benötigte Förderung an dieser Schule nicht geleistet werden könne. Die dagegen erhobenen Rechtsbehelfe wurden im einstweiligen Rechtsschutz beim VG Göttingen und beim Niedersächsischen OVG abgelehnt. Auch die Verfassungsbeschwerde

hatte keinen Erfolg. Das BVerfG führte aus, dass eine verbotene Benachteiligung gegeben sei, wenn eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule möglich sei und der dafür benötigte Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden könne und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen. Dieser viel zitierte Leitsatz scheint im Verhältnis zu den im Lichte der UN-BRK mehr als zwanzig Jahre später gefällten Entscheidungen des EGMR und des Ausschusses zu restriktiv. Liest man die Entscheidungsgründe, könnte das BVerfG jedoch ohne große argumentative Brüche zu einer kritischeren Überprüfung restriktiver Entscheidungen der Schulverwaltung kommen. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung grundsätzlich anerkannt, dass eine Benachteiligung im Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand liegen kann, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird (BVerfG Juris RN 69). Damit hat das BVerfG angemessene Vorkehrungen umschrieben, bevor der Begriff in Deutschland bekannt geworden ist. In der Entscheidung wird eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles gefordert und der Vorbehalt des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen postuliert, es wird – ähnlich wie im Fall G.L. des EGMR – eine substantiierte Begründung der Verwaltungsentscheidung im Lichte des Benachteiligungsverbots gefordert (BVerfG Juris RN 79, 80).

Seit 1997 hat das BVerfG allerdings keine ersichtliche Gelegenheit gehabt, seine Rechtsprechung in vergleichbaren Konstellationen zu schärfen. Eine Kammerentscheidung des BVerfG vom 16. Juli 2020¹³ ließ aufhorchen: Hier wandten sich eine 15-jährige Realschülerin aus Rheinland-Pfalz mit einem von der Schule bescheinigten Intelligenzquotienten von 74 und ihre Mutter gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Koblenz, mit dem dieses auf Antrag des Jugendamts der Mutter die elterliche Sorge

mit Bezug auf die Regelung schulischer Belange und Anträge nach dem Sozialgesetzbuch entzog. Das Jugendamt sah das Kindeswohl dadurch gefährdet, dass die Mutter auf einem inklusiven Schulbesuch bestehe und der Empfehlung von Jugendamt und Schule zum weiteren Schulbesuch der Tochter auf einer Förderschule nicht nachkomme. Das OLG Koblenz hatte die Beschwerde gegen den familiengerichtlichen Beschluss abgelehnt. Die Kammer des BVerfG erließ die beantragte einstweilige Anordnung nicht. Sie folgte der Einschätzung, dass das Kind durch den Besuch der Regelschule überfordert und deshalb seelisch belastet sei, was bei der Folgenabwägung schwerer wiege als mögliche Nachteile durch den Förderschulbesuch. Ob es hier zu einer Hauptsachentscheidung kommt ist ebenso ungewiss, wie ob in einem solchen Verfahren Raum wäre zu überprüfen, ob die Meinungen von Schule und Jugendamt unter sorgfältiger Prüfung angemessener Vorkehrungen gefasst worden sind. Jedenfalls zeigt die Entscheidung, dass es auch im deutschen Bildungssystem weiter Konflikte um inklusiven Schulbesuch gibt. Es ist allerdings einige Jahre her, dass mehrere Oberverwaltungsgerichte entschieden haben, dass auch unter Berücksichtigung von Art. 24 UN-BRK eine Überweisung von Schülern mit Behinderung an Förderschulen gegen ihren Willen in Betracht kommt.¹⁴

Eine deutsche Besonderheit ist, dass der Streit um angemessene Vorkehrungen wie Schulassistenz oft nicht mit der Schulverwaltung, sondern mit dem Träger der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe zu führen ist.¹⁵ Damit ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten (Eingliederungshilfe) oder Verwaltungsgerichten (Jugendhilfe) gegeben, die in ihren Entscheidungen durchaus Art. 24 UN-BRK und das Benachteiligungsverbot berücksichtigen. Liegen die geforderten Vorkehrungen jedoch im vom Bundessozialgericht so bezeichneten pädagogischen Kernbereich¹⁶ und damit in Verantwortung der Schulen und der Schulverwaltung ist nach wie vor ungeklärt, ob sich aus

den Inklusionszielen der Schulgesetze und der Verpflichtung der Landesverwaltungen auf die Gleichstellung behinderter Menschen durch die Verfassung und die Behindertengleichstellungsgesetze subjektive Rechte auf angemessene Vorkehrungen gegen die Schule ergeben. Dazu trägt auch bei, dass Behinderung und angemessene Vorkehrungen – vielleicht aus falsch verstandener Scheu vor Stigmatisierung – in manchen Gesetzen nicht klar benannt werden, so dass es aussehen könnte, als ob die für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nötigen Vorkehrungen innerhalb der Schule alleine einer pädagogischen und nicht auch einer rechtlichen Beurteilung unterlägen. Auch die strukturell wichtigen Regelungen zur Barrierefreiheit der Schulen in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder werden in der Praxis oft noch übersehen, weil aus ihnen bislang zu wenig subjektive Rechte abgeleitet worden sind. Es ist zu hoffen, dass Gesetzgeber und Gerichte in Deutschland hier mehr Klarheit schaffen¹⁷, bevor EGMR und Ausschuss sie einfordern müssen.

¹ EGMR, 10.09.2020, Nr. 59751/15, in diesem Heft S. 58.

² CRPD/C/23/D/41/2017, 30.09.2020, in diesem Heft S. 64.

³ Vgl. Julia Peterlini, Das Recht auf „effektiven“ Unterricht in den Regelklassen von Menschen mit Behinderung und dessen Verwirklichung in Italien und Südtirol, RdJB 2015, S. 90–104.

⁴ Zum Verhältnis des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu den Menschenrechten vgl. Andreas Fischer-Lescano, Troika in der Austerität, Kritische Justiz 2014, S. 2–25.

⁵ EGMR, 23.02.2016, Cam gegen die Türkei, 51500/08, dazu: Lilit Grigoryan, www.reha-recht.de, Beitrag A6-2017.

⁶ EGMR, 30.01.2018, Enver Sahin gegen die Türkei, 23065/12, dazu Sophie Köppen, www.reha-recht.de, Beitrag A19-2019, RP Reha 4/2018, S. 48.

⁷ BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 („Görgülü“), BVerfGE 111, 307.

⁸ Vgl. Anna-Miria Fuerst, Behinderung zwischen Diskriminierungsschutz und

Rehabilitationsrecht, Baden-Baden 2008; Eva Kocher/ Johanna Wenckebach, § 12 AGG als Grundlage für Ansprüche auf angemessene Vorkehrungen, Soziales Recht 2013, S. 17–28; Cathleen Rabe-Rosendahl, Angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen im Arbeitsrecht, Baden-Baden 2017; Eberhard Eichenhofer, Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht, Baden-Baden 2018; Felix Welti/ Arne Frankenstein/ Daniel Hlava, Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht, Die Sozialgerichtsbarkeit 2019, S. 317–325.

⁹ EuGH 17.07.2008, C-303/06, Coleman, dazu Katja Nebe, www.reha-recht.de, Beitrag A1-2011; EuGH 11.04.2013, C-335/11, 337/11., Ring, Skouboe Werge; EuGH 04.07.2013, C-312/11, Kommission gegen Italien; EuGH 01.12.2016, C-395/15, Daouidi, dazu Felix Welti, ZESAR 2017, 505–511; EuGH 11.09.2019, C-397/18, Nobel Plastiques Ibérica, dazu Felix Welti, ZESAR 2020, 289–291.

¹⁰ Vgl. Sven Mißling/ Oliver Ückert, Das Recht auf inklusive Bildung in der Schule, RdJB 2015, S. 63–78.; Angelika Siehr/ Michael Wrase, Das Recht auf inklusive Bildung als Strukturfrage des deutschen Schulrechts – Anforderungen aus Art. 24 BRK und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, RdJB 2015, 161–182.

¹¹ CRPD/C/DEU/CO/1, 13.05.2015, Ziffern 45, 46.

¹² BVerfG 08.10.1997, 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288.

¹³ BVerfG-Kammerentscheidung 16.07.2020, 1 BvR 1525/20; kritisch Volker Igstadt, Inklusion als Kindeswohlgefährdung? www.verfassungsblog.de, 07.09.2020.

¹⁴ Hessischer VGH, 16.05.2012, 7 A 1138/11.Z; VGH Baden-Württemberg,

21.11.2012, 9 S 1833/12; OVG Niedersachsen, 07.08.2014, 2 ME 272/14; vgl. Thomas Bernhard, Art. 24 UN-BK: Rezeption in der Rechtsprechung nach fünf Jahren, RdJB 2015, S. 79–89.

¹⁵ Vgl. Maren Conrad-Giese, Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen, Baden-Baden 2020; Felix Welti, Verantwortlichkeit für angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit in der Bildung, RdJB 2015, S. 34–47.

¹⁶ Vgl. zuletzt BSG, 18.07.2019, B 8 SO 2/18 R.

¹⁷ Vgl. Dörte Dörschner, Die Rechtswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am Beispiel des Rechts auf inklusive Bildung, Berlin 2014; Thomas Bernhard, Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem nach der UN-Behindertenrechtskonvention, Baden-Baden 2016.

Der Autor:

Prof. Dr. jur. FELIX WELTI
Professor für Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung an der Universität Kassel

